



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 23/2009**

**Änderung der Anlage B der Studien- und  
Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die  
geisteswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge**

**hier: Neufassung der Fachspezifischen  
Bestimmungen für das Hauptfach Soziologie**

**Vom 6. April 2009**

**Satzung zur Änderung der Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge hier: Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Soziologie**

**vom 6. April 2009**

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat der Universität Konstanz am 25. Februar 2009 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge, hier: Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Soziologie, beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 6. April 2009 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

### **Artikel 1**

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Soziologie erhalten folgende neue Fassung:

**„Anlage B der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge**

#### **Hauptfach Soziologie**

##### **§ 1 Studienumfang**

- (1) Im Hauptfach Soziologie sind insgesamt 120 ECTS-Credits (Cr) zu erwerben.
- (2) Ein Auslandssemester ist erwünscht.

##### **§ 2 Studieninhalte**

Im Hauptfach Soziologie sind folgende Module zu belegen:<sup>1</sup>

---

##### **<sup>1</sup> Abkürzungen:**

P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung, Cr = ECTS-Credits  
ENR = Für die Bachelor-Abschlussnote relevante Prüfungsleistung (**Endnotenrelevant**)  
Art = Arten von Lehrveranstaltungen: VL= Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung  
StL = Studienleistungen: Ref = Referat, Es = Essay  
PL = Prüfungsleistungen: Kl = Klausur, HA = Hausarbeit, Ref = Referat  
Sem = Hier wird angegeben, im wievielten Semester die Veranstaltung belegt werden sollte.

### (1) Basismodul „Einführung“

Lehrveranstaltung	P/WP	Art <sup>2</sup>	StL	PL <sup>3</sup>	Cr	SWS	ENR	Sem
Einführung in die Soziologie + Tutorium	P	VL/S		KI./HA	4	4	ja	1

### (2) Basismodul „Soziologische Theorie und Kulturosoziologie“

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	Cr	SWS	ENR	Sem
Soziologische Theorie I	P	VL/S		KI/HA	7	4	ja	1
Kulturosoziologie I	P	VL/S		KI/HA	7	4	ja	2
Klassiker	P	VL/S		KI/HA	5	2	ja	1-4

### (3) Basismodul „Methodologie und Methoden der empirischen Sozialforschung“

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	Cr	SWS	ENR	Sem
Statistik I	P	VL+Ü		KI.	7	4	ja	1
Empirie: Quantitative Methoden	P	VL/S		KI/HA	7	4	ja	2
Empirie: Qualitative Methoden	P	VL/S		KI/HA	7	4	ja	3
Anwendungsorientierte Datenanalyse (quantitativ oder qualitativ)	P	VL/S	KI/HA Ref/Es		3			3-5

---

<sup>2</sup> **Art der Lehrveranstaltung:**

Welche Art von Lehrveranstaltung angeboten werden soll, kann grundsätzlich von der/dem Lehrenden für die jeweilige Veranstaltung bestimmt werden

<sup>3</sup> **Art der Prüfungsleistung:**

Welche Art von Prüfungsleistung erbracht werden soll, kann grundsätzlich von der/dem Lehrenden für die jeweilige Veranstaltung bestimmt werden (z.B. Klausur bei großer Teilnehmerzahl). Ausnahme: Referate sind keine eigenständigen Prüfungsleistungen und müssen durch Zusatzleistung(en) (z.B. Hausarbeit, Klausur) ergänzt werden; als eigenständige Studienleistungen sind sie aber zugelassen.

**(4) Basismodul „Spezielle Soziologie“**

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	Cr	SWS	ENR	Sem
Sozialstruktur	P	VL/S		KI/HA	5	2	ja	1-4
Lehrveranstaltung Spezielle Soziologie	P	VL/S		KI/HA	5	2	ja	1-4
Lehrveranstaltung Spezielle Soziologie	WP	VL/S	KI/HA Ref/Es		3			2-6

**(5) Aufbaumodul<sup>4</sup> „Kultursoziologie“**

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	Cr	SWS	ENR	Sem
Kultursoziologie II	P	VL/S		KI/HA	7	2	ja	4-5

**(6) Aufbaumodul „Methodologie und Methoden der empirischen Sozialforschung“**

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	Cr	SWS	ENR	Sem
Projektseminar I	P	VL/S		KI/HA	9	4	ja	5
Projektseminar II	P	VL/S		KI/HA	9	4	ja	6
Statistik II	WP	VL+Ü	Kl.		6	4	nein	2-6

**(7) Aufbaumodul „Spezielle Soziologie“**

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	Cr	SWS	ENR	Sem
Lehrveranstaltung Spezielle Soziologie	P	VL/S		KI/HA	7	2	ja	3-6
Lehrveranstaltung Spe- zielle Soziologie	WP	VL/S	Kl./HA/ Ref.		3	2	nein	3-6

<sup>4</sup> Die Lehrveranstaltungen in den Aufbaumodulen erfordern Vorkenntnisse, die in den Basismodulen erworben werden.

### **(8) Aufbaumodul „Kulturwissenschaftliche Perspektiven“**

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>P/WP</b>	<b>Art</b>	<b>StL</b>	<b>PL</b>	<b>Cr</b>	<b>SWS</b>	<b>ENR</b>	<b>Sem</b>
Lehrveranstaltung „Kulturwiss. Perspektiven“	WP	VL/S	KI./HA/ Ref.		3	2		3-6
Lehrveranstaltung auch aus anderen Fachbereichen im Bereich „Kulturwiss. Perspektiven“	WP	VL/S	KI./HA/ Ref.		3	2		3-6

<b>Gesamt Hauptfach</b>					<b>98</b>	<b>50</b>		
-------------------------	--	--	--	--	-----------	-----------	--	--

### **(9) Modul „Berufsfeldorientierte Qualifikationen“<sup>5</sup>**

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>P/WP</b>	<b>Art</b>	<b>StL</b>	<b>PL</b>	<b>Cr</b>	<b>PR</b>	<b>Sem</b>
12 Cr in frei wählbaren Veranstaltungen aus dem Pool „Überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen“ (siehe Angebot gemäß Anlage D)					12		1-6
Praktikum					8		2-5

### **§ 3 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses Soziologie sind:

1. zwei Professoren/ Professorinnen
2. ein Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes
3. ein(e) Studierende(r) mit beratender Stimme
4. der/ die Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme.

Für die vier erstgenannten Mitglieder werden Ersatzmitglieder bestimmt, die im Fall der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.

### **§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen**

Die Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch; Lehrveranstaltungen in Englisch oder einer anderen Fremdsprache sind zulässig. Studien- und

<sup>5</sup>Dieses Modul geht *nicht* in die ECTS-Rechnung für das Hauptfach ein, sondern gehört zum Ergänzungsbereich.

Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können auch in der betreffenden Fremdsprache erbracht werden.

## **§ 5 Orientierungsprüfung**

Die Orientierungsprüfung beinhaltet drei beliebige Prüfungsleistungen aus der Menge der Prüfungsleistungen in den Basismodulen.

## **§ 6 Bachelor-Prüfung**

(1) *Prüfungsleistungen:* Die Bachelorprüfung beinhaltet neun studienbegleitende Prüfungsleistungen in den Basismodulen sowie vier studienbegleitende Prüfungsleistungen in den Aufbaumodulen

### a.) Basismodul-Prüfungsleistungen

- Einführung in die Soziologie, mit Tutorium (4 SWS)
- Sozialstruktur (2 SWS)
- Soziologische Theorie I, mit Tutorium (4 SWS)
- Kulturosoziologie I, mit Tutorium (4 SWS)
- Klassiker (2 SWS)
- Statistik I, mit Übung (4 SWS)
- Empirie: Quantitative Methoden, mit Tutorium (4 SWS)
- Empirie: Qualitative Methoden, mit Tutorium (4 SWS)
- Eine Lehrveranstaltung in „Spezielle Soziologie“ (2 SWS)

### b.) Aufbaumodul-Prüfungsleistungen

- Kulturosoziologie II (2 SWS)
- Projektseminar I (4 SWS)
- Projektseminar II (4 SWS)
- Eine Lehrveranstaltung in „Spezielle Soziologie“ (2 SWS)

(2) *Studienleistungen:* Die Bachelorprüfung beinhaltet Studienleistungen im Umfang von mindestens insgesamt 12 Cr aus den Modulen 3, 4, 6, 7, 8. Die Veranstaltung „Anwendungsorientierte Datenanalyse“ (Modul 3) muss belegt werden. Die übrigen zu erbringenden Studienleistungen im Umfang von insgesamt 9 Cr sind aus den Modulen 4,6,7 oder 8 auszuwählen.

(3) *Berufsfeldorientierte Qualifikationen:* Die Bachelorprüfung beinhaltet den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an studienbegleitenden Veranstaltungen im Bereich der berufsfeldorientierten Qualifikationen im Umfang von 12 Cr sowie des Praktikums (8 Cr).

(4) *Schriftliche Abschlussarbeit* Für die Bachelorprüfung ist eine schriftliche Abschlussarbeit anzufertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel sechs Wochen. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig. Auf die Abschlussarbeit entfallen 11 ECTS-Credits.

(5) Sofern die Abschlussarbeit von dem/der einen Prüfer(in) mit „ausreichend (4,0)“ oder besser, von dem/der anderen Prüfer(in) dagegen mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wird, muss der Prüfungsausschuss Soziologie eine(n) dritte(n) Prüfer(in) bestellen. Bewertet der/die dritte Prüfer/in die Arbeit mindestens mit „ausreichend (4,0)“, so ist die Abschlussarbeit bestanden. Die Note wird in diesem Fall auf 4,0 festgelegt

oder, falls das dritte Gutachten günstiger lautet, aus dem arithmetischen Mittel der Noten der drei Gutachten gebildet. § 16 Abs. 2 Satz 3 und 4 der Prüfungs- und Studienordnung gelten entsprechend. Lautet die Note des/der dritten Prüfers/Prüferin „nicht ausreichend (5,0)“, so ist die Arbeit nicht bestanden.

(6) *Mündliche Abschlussprüfung*: Nach der schriftlichen Abschlussarbeit ist eine mündliche Abschlussprüfung abzulegen, die von einem Prüfer/Prüferin abgenommen wird, der/die nicht Erstgutachter/in der Abschlussarbeit sein darf. Der Gegenstand der mündlichen Prüfung wird auf der Grundlage der Leseliste in Absprache mit dem/der Prüfer/in festgelegt. Es muss ein Beisitzer/eine Beisitzerin anwesend sein. Die Prüfung dauert mindestens 20 Minuten, höchstens aber 30 Minuten. Auf die mündliche Abschlussprüfung entfallen 11 ECTS-Credits.

(7) *Anmeldung und Zulassung zur schriftlichen Abschlussarbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung*

- a.) Die Anmeldetermine zur schriftlichen Abschlussarbeit und zur mündlichen Prüfung sind im Frühjahr vom 02.-15. Mai und im Herbst vom 16.-31. Oktober (Ausschlussfrist). Es besteht die Möglichkeit, sich gleichzeitig für die Abschlussarbeit und die mündliche Prüfung anzumelden. Bei der Anmeldung zur schriftlichen Abschlussarbeit ist der Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 7b) vorliegen
- b.) Voraussetzung für die Zulassung zur schriftlichen Abschlussarbeit ist – neben den in § 22 Abs. 1 der Rahmen-Prüfungsordnung genannten Bedingungen – die erfolgreiche Absolvierung aller Prüfungsleistungen der Basismodule sowie mindestens einer Prüfungsleistung aus den Aufbaumodulen.
- c.) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung ist die Einreichung der Abschlussarbeit sowie der Nachweis, dass alle studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen im Hauptfach und im Bereich der Anlage D (Berufsfeldorientierte Qualifikationen) erbracht worden sind.

(8) Die Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch; die Prüfungsleistungen der B.A.-Abschlussprüfung können auch in Englisch oder einer anderen Fremdsprache erbracht werden, sofern beide Prüferinnen/Prüfer zustimmen.

(9) Die Gesamtnote für das Hauptfach Soziologie setzt sich aus den gewichteten Einzelnoten aller Prüfungsleistungen zusammen, wobei die Aufbaumodulnoten gegenüber den Basismodulnoten zweifach gewertet werden. Insgesamt gehen die Einzelnoten zu 80 Prozent und die Noten der Abschlussarbeit sowie der mündlichen Prüfung zu je 10 Prozent in die Gesamtnote ein.

## **§ 7 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. April 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen in der Fassung vom 5. November 2003 (Amtl. Bkm, 29/2003), geändert am 16. März 2006 (Amtl. Bkm. 17/2006) außer Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen begonnen haben, setzen das Studium nach den alten Bestimmungen fort. Sie können auf Antrag an den StPA Soziologie das Studium auch nach den neuen Bestimmungen fortsetzen.

(3) Die Regelung in § 6 Abs. 6 (Mündliche Abschlussprüfung) tritt für alle Studierenden zum 1. April 2009 in Kraft, ausgenommen diejenigen, die zu diesem Zeitpunkt bereits eine Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung erhalten haben.

Konstanz, 6. April 2009

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Graevenitz', with a horizontal line extending to the right.

Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz  
- Rektor -